

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 95/08 B

L 8 KR 169/06 (Hessisches LSG)
S 30 KR 3289/04 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, Direktion Bad Homburg,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. November 2008 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1948 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger (spanischer Staatsbürger mit Beschäftigungsort in Frankfurt aM) ist mit seinem Begehren, die Beklagte möge ihm für die Erkrankung während seines ab 19.10.2001 für drei Wochen geplanten Urlaubsaufenthaltes in Spanien vom 2.11.2001 bis 4.4.2003 Krankengeld (Krg) in Höhe von 72.302,70 Euro zahlen und für ihn für die Zeit vom 1.12.2001 bis 7.4.2004 Pflichtbeiträge an den Rentenversicherungsträger entrichten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt: Die geltend gemachten Ansprüche stünden dem Kläger nicht zu, da nicht bewiesen sei, dass er im streitigen Zeitraum arbeitsunfähig krank war. Es sei - wie näher ausgeführt wird - nicht nachgewiesen, dass der Kläger die ihm obliegende, durch europarechtliche Vorschriften konkretisierte Pflicht zur Meldung der Arbeitsunfähigkeit bei dem zuständigen spanischen Sozialversicherungsträger INSS rechtzeitig erfüllt habe (Urteil vom 27.11.2008).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, auf eine Abweichung des Urteils von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) und auf einen Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Vorliegens von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Der Kläger formuliert schon keine konkrete und verständliche Rechtsfrage. Seinem knappen Vorbringen ist zu entnehmen, dass sich nach seiner Ansicht die Frage stellt, "ob die Beklagte

für die Versäumnisse innerhalb der spanischen Sozialversicherung haftet". Abgesehen davon, dass er nicht ausführt, um welche für den Senat allein maßgeblichen, vom LSG festgestellten (§ 163 SGG) Versäumnisse es sich handelt und welche Rechtsvorschriften betroffen sind, legt er nicht dar, dass diese Frage über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus Bedeutung hat und im konkreten Rechtsstreit entscheidungserheblich ist. Insbesondere zum letztgenannten Gesichtspunkt wären weitere Ausführungen notwendig gewesen, da es nach dem Urteil des LSG gerade nicht feststeht, dass der spanische Sozialversicherungsträger rechtzeitig in Bezug auf die Meldung der Arbeitsunfähigkeit eingeschaltet worden ist.

- 6 2. Die vom Kläger behauptete Rechtsprechungsdivergenz ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entsprechen, müssen dazu nämlich entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in dem Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl. zB *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 15 ff, § 160 RdNr 10 ff, jeweils mwN*). Zwar mag dem Hinweis des Klägers darauf, dass nach dem Urteil des BSG vom 8.11.2005 (*SozR 4-2500 § 44 Nr 7*) Ansprüche auf Krg auch dann gewährt seien, wenn der Versicherte zur Wahrung seiner Ansprüche alles in seiner Macht Stehende und Zumutbare getan habe, noch sinngemäß eine abstrakte Rechtsfrage zu entnehmen sein. Jedoch bezeichnet er keinen abstrakten, dieser Rechtsansicht entgegenstehenden Rechtssatz aus dem Urteil des LSG, aus dem das Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit durch ein Revisionsverfahren folgt. Vielmehr vertritt er für seinen Einzelfall lediglich die Ansicht, dass er selbst alles in seiner Macht Stehende getan habe, um seine Krg-Ansprüche zu erhalten.
- 7 3. Wird - wie hier - geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Der Kläger rügt als Verfahrensfehler, das LSG habe "nicht ausreichend gewürdigt..., dass Dr. R. M. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen fristgerecht an die zuständige Provinzialdirektion in Cádiz geschickt" habe. Mit diesem Vorbringen wird jedoch kein Ver-

fahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht. Die Bewertung der tatsächlichen Umstände gehört zur Überzeugungsbildung des Gerichts iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Auf Angriffe gegen diese Überzeugungsbildung kann aber nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde gerade nicht gestützt werden.

- 9 Im Kern läuft das Beschwerdevorbringen des Klägers darauf hinaus, dass die inhaltliche Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils angegriffen wird. Ein solches Vorbringen vermag die Revisionsinstanz jedoch nicht zu eröffnen, denn die inhaltliche Überprüfung der Entscheidung des Berufungsgerichts ist nicht zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 15*).
- 10 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

